

Schwarzchrombad SLOTOCHROM 70

Das Schwarzchrombad SLOTOCHROM 70 liefert einheitliche, dekorative Schwarzchromüberzüge, die auch im technischen Bereich, z.B. Solartechnik, Optische Industrie, Anwendung finden.

Der Elektrolyt zeichnet sich durch gute Tiefenstreuung, geringe Rußbildung, einfache Badführung, große Stabilität und kurze Verchromungszeiten aus.

Die Schwarzchromschichten sind einheitlich schwarz, lichtunempfindlich und können wegen der guten thermischen Stabilität auch im Bereich höherer Temperaturen eingesetzt werden. Neben einer guten Abriebfestigkeit weisen die Schwarzchromschichten aufgrund ihrer Mikroporosität auch eine gute Korrosionsbeständigkeit auf. Die Reflexion des Schwarzchromüberzuges ist im Vergleich zu normalen Chromschichten um ca. 94 % geringer.

Eine Nachbehandlung der Schwarzchromschichten mit Wachs, Öl oder Klarlack erhöht die Reflexion und Schwärze.

Die Angaben in der Gebrauchsanweisung basieren auf unseren Labor- und Praxiserfahrungen. Da Ergänzungsmengen und Eingriffsgrenzen in Abhängigkeit von Materialart und -geometrie, deren Anwendung und der Anlagentechnik ggf. von den Angaben in der Gebrauchsanweisung abweichen können, sind diese Angaben nicht bindend.

Wichtiger Hinweis!

Wir bitten, diese Gebrauchsanweisung vor Einsatz des Verfahrens sorgfältig zu lesen und alle die Arbeitsweise beeinflussenden Parameter zu beachten. Technische Änderungen behalten wir uns vor. Im Interesse der eigenen Sicherheit beachten Sie bitte unbedingt die Gefahrenhinweise auf den Etiketten der Gebinde. Die Mindesthaltbarkeit der Produkte kann ebenfalls den Gebindeetiketten oder dem entsprechenden Qualitätszertifikat (QA03) entnommen werden.

Die aktuelle IMDS-Nummer für die aus dem Verfahren abgeschiedene Schicht kann im Internet unter www.schloetter.de/downloads eingesehen werden.

Für die Lagerung von chemischen Produkten ist die TRGS 510 maßgebend.

Falls in den verwendeten Zusätzen dieses Verfahrens SVHC-Stoffe enthalten sind, so werden diese in den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern im Abschnitt 15 ausgewiesen.